38. 1. 3nm Begriff bes Defenfingeichens.

2. Bebentung ber burch Zusammenziehung längerer Bezeich= nungen entstandenen sog. Buchftabenwörter für die Berwechslungs= gefahr.

WAG. \$ 20.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1925 i. S. Fr. Söhne (Bekl.) w. T. u. W. (RL). II 93/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin vertreibt seit einigen Jahren unter der Bezeichnung "Roffea" eine Kaffeemischung, die je nach der Karbe der Backungen einen verschiedenen Prozentfat reinen Bohnenkaffees enthält (von 10-33%. Die Bacungen find mit ben übereinander gestellten Anfanasbuchstaben ber Firmennamen L. und W. und bem burch bas L. in anderer Farbe hindurch gedruckten Wort "Roffea" verseben. Die Magerin hat biefes Wort auch als Warenzeichen für Raffee und Raffeesurrogate angemeldet, ist mit ihrem Antrag aber zweimal bom Batentamt abgewiesen worben, und zwar in bem hier nur intereffierenden zweiten Fall auf ben Wiberspruch ber Beflagten wegen ber Gefahr der Berwechslung zwischen dem angemeldeten Wort und dem für die Beklagte für Raffee-Erfat- und Zusahmittel feit bem 27. September 1911 unter Mr. 149092 ber Zeichenrolle eingetragenen Wortzeichen "Kofra" (val. Beschluß des Reichspatentamts vom 12. Mai 1924). Eine britte Anmelbung des Wortes "Koffea" burch bie Plagerin schwebt noch. Die Beklagte vertritt auch jest noch ben Standpunkt, bag die von der Rlägerin für gleiche und gleichartige Waren angemeldete und bereits verwendete Bezeichnung "Roffea" mit ihrem — ber Beklagten — älteren Wortzeichen "Rofra" verwechslungsfähig sei. Sie bat auch ber Klägerin die Benutung ber Bezeichnung "Roffea" für die angegebenen Waren verboten. Unstreitig ift bas Wortzeichen "Rofra" von ber Beklagten bisher niemals verwendet worben.

Die Klägerin begehrt nunmehr Feststellung bahin, daß sie der Beklagten gegenüber berechtigt sei, Kassee und Kasseesurogate in der eingangs beschriebenen Packung zu vertreiben. Die Beklagte verlangt widerklagend Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung "Koffea"

für die vorstebend angegebenen Waren. Beseitigung dieser Bezeichnung. Resistellung ber Schabensersappslicht und Austunfterteilung über ben Umfang ber Benutung. Sie erblicht in bem Berhalten ber Rlagerin eine porfähliche Verletung ihres Reichens "Rofra". Dieses ift ihrer Angabe nach Defensivzeichen für ihr ebenfalls im Jahre 1911 furz porber für die gleichen Waren eingetragenes Saubtzeichen "Kornfrand". Die Rlägerin bestreitet bas Bestehen einer Berwechslungsgefahr, indem fie mit Rudficht auf die in demfelben Gewerbe vermendeten ähnlich lautenden Wortzeichen anderer Firmen z. B. "Roffarm", "Rofa". "Roff", "Coffisan" (letteres u. a. für Malz) bas Reichen ber Beklagten als schwaches Beichen ansieht und bie Unterscheidungen ber beiberseitigen Reichen baber als zur Ausschliefung ber Berwechslungsgefahr ausreichend betrachtet. Bor allem aber weift bie Magerin auf die unstreitige Tatsache des bisherigen langiabrigen Richtgebrauchs bes angeblichen Defensivzeichens "Rofra" und auf Die ihrer Unficht nach bieraus folgende bedeutende Ginichrantung des Reichenschutes bin.

Das Landgericht wies auf Grund der von ihm festgestellten Berwechslungsgefahr und unter Verneinung grober Fahrlässigkeit auf seiten der Rlägerin die Klage ab und verurteilte die Klägerin auf die Widerklage zur Unterlassung unter Abweisung der Widerklage im übrigen. Beide Parteien legten Berufung ein, bezeichneten aber dann übereinstimmend den Rlagantrag als durch die weitergehende Widerklage erledigt. Der Rammergericht erklärte die Klage zur Hauptsache für erledigt und wies die Widerklage ab. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

## Grünbe:

Der Feststellungsanspruch der Klägerin ist darauf gestüht, daß die Beklagte für ihr Wortzeichen "Kosra" eine ihm nicht zukommende Tragweite beanspruche und daher die Voraussehungen für eine Verwechslungsgesahr zwischen biesem Wortzeichen und der von der Klägerin seit einigen Jahren gebrauchten Bezeichnung "Kosse" nicht bestehe. Das Berufungsgericht hält auf Grund der Erklärungen beider Parteien den Klagantrag durch den auf Unterlassung des Gebrauchs und Beseitigung der Bezeichnung "Kosse" sowie auf Feststellung der Schadensersappslicht der Klägerin gerichteten weitergehenden Widersklagantrag für erledigt. Das ist rechtlich bedenkensrei.

Weiterhin prüft ber Vorderrichter, ob der von der Bestagten behauptete Eingriff in ihr Zeichenrecht auf das unstreitig seit seiner Eintragung im Jahre 1911 niemals von ihr benutte Wortzeichen "Kofra" gestützt werden könne. Er gelangt, obwohl er "objektiv" die Verwechslungsgesahr seststellt, zur Verneinung dieser Frage, möge man das Wortzeichen "Kofra" als Desenstvzeichen für das Hauptzeichen "Kornsrand" betrachten oder es — entsprechend der Erklärung der Beklagten im Verusungsversahren — auch als Vorratszeichen ansehen. Im einen wie im andern Falle erblickt das Verusungszericht in der Heranzichung dieses Zeichens "Kofra" durch die Beklagte einen Mißbrauch ihres formalen Zeichenrechts. Vom Gesichtspunkt des Desensivzeichens aus wird die Unnahme des Mißbrauchs darauf gestützt, daß die Gesahr der Verwechslung des Hauptzeichens "Kornsrand", zu dessen Verseidigung das Zeichen "Kofra" bienen solle, mit der Bezeichnung "Kosse" ausgeschlossen seichen "Kofra"

Diese Begründung verkennt allerdings, wie der Revision zuzugeben ift, Wefen und Amed bes Defenfinzeichens. Bare ein folches nur bann anzuerkennen, wenn eine Berwechslungsgefahr zwischen Sauptzeichen und beanstandeter Bezeichnung bestände, so batte es in der Tat feinen Awed, sonbern ware überflüssig. Das Wesen bes Defensivzeichens beruht einerseits auf dem Bedürfnis, wertvolle Reichen unbedingt bor Digbrauch zu ichugen, anderfeits auf ber Befürchtung, bie Gerichte könnten infolge einer zu engherzigen Auslegung bes § 20 BRG. ben berechtigten Intereffen der Zeicheninhaber nicht gerecht werden. Diese Erwägungen veranlossen Reicheninhaber häufig. sich neben ben eigentlichen, für die Benuhung bestimmten Reichen biesen ähnliche, gar nicht zur Berwendung vorgesehene Zeichen schützen zu lassen, um nach Möglichkeit alle nur denkbaren Rachahmungen des Reichens zu verhindern, denen fie - allein auf bas Sauptzeichen gestütt - vielleicht nicht immer mit sicherer Aussicht auf Erfolg entgegentreten könnten. Solche sogenannnte Defensio- ober Abwehrzeichen sind in der Braxis zugelassen (vgl. z. B. RGA. Bd. 69 S. 376. Bb. 97 S. 94 und S. 305, Bb. 104 S. 315). Das Warenzeichengesetz tennt weber ben Ausbruck "Defenfivzeichen" ober "Abwehrzeichen", noch ftellt es besondere Borschriften für solche Reichen auf. Aus dem Abwehrzweck ergibt fich aber, daß sie dem Hauptzeichen ähnlich sein müssen. Das ist nicht gleichbedeutend mit zeichenrechtlicher Bermechslungsgefahr, ba andernfalls bas Defenfivzeichen nutlos ware und bas Hauptzeichen seinen Schut allein übernehmen könnte. Dem angegebenen Awecke gemäß, wonach bas Hauptzeichen mit einem besonderen Schut umgeben werben foll, genugt vielmehr ein weiteres Berhältnis, wenn auch in ben Grenzen einer gewissen Ahnlichkeit. Aus bem felbständigen Beichenschut, ben bie Rechtsprechung aus bem bargelegten Berkehrsbedurfnis bem Defensivzeichen einraumt, folgt aber, daß der Inhaber eines folchen Reichens volles uneingeschränktes Reichenrecht genießt, gleichgültig, ob im einzelnen Falle die beanftandete Bezeichnung bes anderen eine Berletzung bes hauptzeichens barftellt ober nicht; andernfalls läge nur ein bedingtes Zeichenrecht vor, ba das Befteben einer Berwechslungsgefahr zwischen hauptzeichen und beanstandeter Bezeichnung bes anderen Voraussehung wäre. Auch für die Annahme eines in der Berufung auf das Defensivzeichen liegenben Migbrauchs bes formalen Beichenrechts ift in bem bom Borberrichter feftgeftellten Falle bes Nichtbeftebens einer zeichenrechtlichen Berwechslungsgefahr zwischen Hauptzeichen und beanftanbeter Bezeichnung nach ben vorstehenben Darlegungen fein Raum.

Auch bas Erfordernis der Uhnlichkeit des Wortes des Hauptzeichens ("Rornfrand") und bes zu feinem Schute eingetragenen Wortes ("Rofra") ift gegeben, sogar im zeichenrechtlichen Sinne. Denn es bestände in Anbetracht ber gleichen Wortbebeutung eine Berwechslungsgefahr zwischen ihnen. "Rofra" gibt zwar für sich allein betrachtet feinen Sinn. Aber bei der fehr ftarten Berbreitung, welche die aus Firmen- und Warenbezeichnungen ober auf anderer Grundlage als Abfürzung längerer Benennungen zusammengestellten Buchstabenworte in ben letten zwei Jahrzehnten im Berkehr gefunden haben, murbe bas hier in Betracht tommende Publikum - jebenfalls ein maßgeblicher großer Teil von ibm — beim Unblid biefes Wortes als Bezeichnung für Mischkaffee fofort an ben allgemein bekannten "Kornfrand" benten. Es würde in bem Worte "Rofra" eine ichlagwortartig wirkende Busammenziehung des Wortes Kornfranck burch Bermenbung ber beiben erften Buchstaben seiner erften und ber brei erften Buchstaben feiner zweiten Silbe entsprechend ber unftreitigen Entstehung des Wortes erblicken und daher annehmen, daß es eine Ware aus der gleichen Herkunftstätte wie die ihm bekannte, mit "Rornfrand" bezeichnete vor sich habe.

Das Wortzeichen "Kofra" in seiner Eigenschaft als Defensivzeichen für das Hauptzeichen "Kornfrand" ist daher geeignet, die Grundlage für die von der Beklagten mit der Wiberklage geltend gemachten Ansprüche zu bilden. Bon einem Mißbrauch formalen Zeichenrechts, wie das Kammergericht meint, kann deshalb in der Berusung auf dieses Zeichen keine Rede sein.

Auf die Frage des Borratszeichens braucht bei dieser Sachund Rechtslage nicht eingegangen zu werden.

Hiagansprüche wegen Berkennung des selbständigen Schutzes des Defensivzeichens aufzuheben. Der auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung "Kossen" für Kassee, Kassee-Ersatmittel, Kassee-Wischung "Kossen" für Kassee, Kassee-Ersatmittel, Kassee-Wischungen und Kassee-Jusatmittel gerichtete Widerklaganspruch ist nach dem Ausgeführten schon jetzt begründet (§§ 12 und 20 WBG.). Insoweit war schon jetzt in der Sache selbst zu erkennen und zwar auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das vom Landgericht ausgesprochene Verbot. Dagegen mußte die Sache bezügelich der übrigen Widerklagansprüche an das Verufungsgericht zurückverwiesen werden, da insoweit noch Erörterungen tatsächlicher Art ersorderlich sind.